

S a t z u n g

über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW1994, S. 666/SGV NRW 2023) der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1975 - LWG (GV NW S. 926/SGV NRW 77) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterhaltungspflicht

(1) In dem Stadtgebiet, für das ein Unterhaltungsverband im Sinne des § 91 Abs. 2 LWG nicht zuständig ist, obliegt der Stadt Lüdinghausen die Unterhaltung der sonstigen Gewässer gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG. Dieses Gebiet umfasst folgende Grundstücke der Stadt Lüdinghausen, Ortsteil Seppenrade:

Flur 8 Flurstück 1 - 4
Flur 9 Flurstück 1 -27
Flur 10 Flurstück 1 - 2, 4 - 5, 6 -11, 19 - 22, 30- 35
Flur 11 Flurstück 10, 16, 170
Flur 12, Flurstück 120 -121,142,145

(2) Im übrigen Stadtgebiet wird die Unterhaltungspflicht durch folgende Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände) erfüllt:

- a) Wasser- und Bodenverband Stever Lüdinghausen**
- b) Wasser- und Bodenverband Stever Lippe-Olfen**
- c) Wasser- und Bodenverband Stever Senden**
- d) Wasser- und Bodenverband Sandbach**
- e) Wasser- und Bodenverband unterer Kleuterbach**

Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Unterhaltungsverband ergibt sich aus der beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Umlegung des Unterhaltungsaufwandes

Die Stadt Lüdinghausen legt den Aufwand, der ihr

1. aus der Erfüllung der Unterhaltungspflicht gem. § 1 Abs. 1 und/ oder
2. durch Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Unterhaltungsverbände gem. § 1 Abs. 2

entsteht, als Gebühren gem. 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 LWG Pflichtigen ihres Gebietes um.

Liegt der der Umlage zugrundezulegende Heranziehungsbescheid zum Zeitpunkt der mit anderen Gemeindeabgaben verbundenen Heranziehung der Unterhaltungspflichtigen noch nicht vor,

erfolgt die Heranziehung auf der Grundlage des Vorjahres-ha-Satzes bei Abrechnung im darauffolgenden Veranlagungsjahr.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig für die in § 2 Nr. 1 genannte Unterhaltungspflicht sind nach § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG

1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und
2. die Eigentümer von Grundstücken im dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). **Die jeweiligen Einzugsgebiete ergeben sich aus § 1 dieser Satzung. Sind Grundstücksflächen mehreren Einzugsgebieten zuzuordnen, so werden die Gebühren nebeneinander erhoben,**

wobei Gebührenpflichtige, die zu beiden Gruppen gehören, nach beiden Gruppen herangezogen werden. Gebührenpflichtig für den in § 2 Nr. 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen gleich Erbbauberechtigte und Nießbraucher.

(2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Lüdinghausen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Stadt Lüdinghausen die Rechtsänderung bekannt wird.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Lüdinghausen die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Gebührenbemessung, Verteilungsmaßstab

(1) Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Vomhundertsatz des Gesamtaufwandes festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt. Dabei dürfen der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil und der von einzelnen Erschwerern zu zahlende Betrag zum Umfang der Erschwernisse nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Die danach verbleibenden Kosten sind als förderungsfähige Aufwendungen um Förderbeträge Dritter zu vermindern. Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt ist, wird auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis der Grundstücksflächen umgelegt. Im Zusammenhang bebaute Ortsteile werden zu anderen Grundstücken im Verhältnis 1,5 bewertet.

(2) Der in § 2 Ziff. 2 genannte Unterhaltungsaufwand der Unterhaltungsverbände wird auf die Gebührenpflichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet der Verbände sind.

(3) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Hektar. Die Höhe der Gebühr wird durch eine Gebührensatzung festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit

Die Beitragspflichtigen werden durch Gebührenbescheide veranlagt. Dieser Bescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden. Der Beitrag ist zu dem im Heranziehungsbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie

- a. Entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 bei Wechsel des Gebührenschuldners die Rechtsänderungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,**
- b. Als Gebührenpflichtiger entgegen § 3 Abs. 4 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,**
- c. Als Gebührenpflichtiger entgegen § 3 Abs. 4 Beauftragte der Stadt Lüdinghausen daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für natürlich fließende Gewässer vom 18. Dezember 1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den
gez. B. Borgmann
(Bürgermeister)